

ÖPUL 2023

Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Ackerflächen in ausgewählten Gebieten gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die aufgrund einer verminderten Düngungsintensität, durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung, das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe entstehen. Beim optionalen Zuschlag „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ werden ab dem Antragsjahr 2025 auch Ackerflächen außerhalb der definierten Gebiete gefördert.

Im Rahmen der Maßnahme werden zusätzlich die Option „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ sowie die optionalen Zuschläge „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ und ab dem Antragsjahr 2025 die „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“ angeboten.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum bei. Sie dient der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie der qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit. Zusätzlich leistet die Maßnahme einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNG

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt inklusive des optional beantragbaren Zuschlags „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Für die Option „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ sowie für die optionalen Zuschläge „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ und „Cultandüngung auf Ackerflächen“ läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum über ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Der optionale Zuschlag „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn er nicht abgemeldet wird. Werden jedoch die Mindestteilnahmebedingungen nicht eingehalten, erlischt der Vertrag.

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich entweder an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

3.3 MINDESTTEILNAHME

Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ gemäß Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 bewirtschaftet werden. Die Maßnahme wird in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien angeboten. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar.

Hinweis:

In den Folgejahren kann weniger als 2,00 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse bewirtschaftet werden.

Die Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ ist auf www.eama.at im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Grundwasserschutz Acker“ einsehbar.

Für eine Teilnahme am optionalen Zuschlag „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ sind im jeweiligen Teilnahmejahr mindestens 1,00 Großvieheinheiten (GVE) Schweine im Jahresdurchschnitt je ha Ackerfläche erforderlich. Bei der Ermittlung der förderfähigen GVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß GVE-Schlüssel im Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 anzuwenden. Für die Berechnung des Mindestviehbesatzes werden auch Ackerflächen außerhalb der Gebietskulisse herangezogen.

Für eine Teilnahme an den Optionen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“ muss jährlich jeweils zumindest ein Schlag beantragt werden.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 BETRIEBSBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN

Auf allen bewirtschafteten Flächen des Betriebes sind die Düngevorgaben gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung einzuhalten und betriebliche Aufzeichnungen gemäß § 8, Absatz 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung zu führen. Die Aufzeichnungen umfassen insbesondere die betrieblichen Flächen mit dem jeweiligen Nährstoffbedarf (inkl. Ertragsplausibilisierung), dem Stickstoffanfall aus der Tierhaltung sowie der Stickstoffausbringung auf den Flächen durch Düngung als auch Bewässerung unter Berücksichtigung der Vorfruchtwirkung. Außerdem ist ein gegebenenfalls vorhandener Stickstoffüberschuss aus der Vorkultur gemäß Kapitel 4.3 zu berücksichtigen.

Die betrieblichen Aufzeichnungen sind bis 28. Februar des laufenden Förderjahres als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen und sind bis spätestens am 31. Jänner des Folgejahres als betriebliche Düngebilanzierung abzuschließen.

4.2 SCHLAGBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN

Für die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoff-Düngung gemäß § 9, Absatz 6 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung geführt werden. Die schlagbezogenen Aufzeichnungen umfassen die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Schlages, die Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, das Datum der Bewässerung sowie Bewässerungsmenge, das Datum des Anbaus und der Ernte sowie die Dokumentation der schlagbezogenen Erntemenge samt Wiegebelegen sowie die Berechnung eines jährlichen Stickstoffsaldos.

Die Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Bei Kulturen mit einem Flächenausmaß von maximal 0,30 ha je Kultur sind keine schlagbezogenen Aufzeichnungen erforderlich. Die Aufzeichnungen sind elektronisch und zeitnah zu führen, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte fertigzustellen. Die

Aufzeichnungen sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

4.3 STICKSTOFFBILANZIERUNG

Der Stickstoffüberschuss aus der vorangegangenen Kultur gemäß schlagbezogener Düngebilanzierung (Stickstoffsaldo) laut Kapitel 4.2 muss auf die Folgekultur angerechnet werden.

- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 muss ein Stickstoffüberschuss von mehr als 10 kg/ha (vor Abzug des Reduktionsfaktors) angerechnet werden.
- Für ab dem Antragsjahr 2025 bestehende oder angebaute Kulturen muss ein Stickstoffüberschuss von mehr als 20 kg/ha, jedoch maximal 100 kg/ha (jeweils vor Abzug des Reduktionsfaktors) angerechnet werden.

Die Düngung der nachfolgenden Kultur ist in den Gebieten nördliches und mittleres Burgenland, östliches Niederösterreich inklusive Tullnerfeld sowie Wien zumindest im Ausmaß von 80 % dieses Stickstoffüberschusses, in den restlichen Gebieten gemäß Gebietskulisse um zumindest 60 % dieses Stickstoffüberschusses zu reduzieren.

Bei einem errechneten Stickstoffüberschuss aus der Vorkultur von mehr als 30 kg/ha, bei Schlägen größer als 0,30 ha Feldgemüse oder Kürbis als Vorkultur oder bei einem Umbruch von Ackerfutter oder Ackerbrachen vor dem 15. November hat die Anlage einer Folgekultur noch im Herbst (bis 15. November) oder die Anlage einer Zwischenfrucht gemäß der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Schläge mit Kulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, jedoch nicht die Anlageverpflichtung nach Umbruch von Ackerfutter.

Auch bei Schadereignissen wie z. B. Hagel oder Trockenheit müssen Stickstoffüberschüsse für die Folgekultur berücksichtigt werden, ab 2025 jedoch maximal im Ausmaß von 100 kg N/ha vor Abzug des Reduktionsfaktors.

Es ist zulässig, nicht-stickstoffzehrende Folgekulturen (wie beispielsweise Grünbrache oder Sojabohnen) anzulegen. Der Stickstoff muss jedoch wiederum auf die Nachfolgekultur übertragen werden. Bei mehreren Kulturen im Jahr ist jeweils zu saldieren und der Saldo kann auf 60 % bzw. 80 % für den Übertrag (= Wert, der bei Folgekultur zu berücksichtigen ist) reduziert werden. Bei nicht genutzten Kulturen muss bei Umbruch ebenfalls saldiert werden. Bei mehrjährigen Kulturen muss jährlich der Saldo gebildet werden und gegebenenfalls ein Übertrag erfolgen.

Für Körnerleguminosen ist abweichend zu der Berechnung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung in der Stickstoff-Saldoberechnung nicht der ertragsabhängige Entzugsfaktor (kg N/t), sondern der Stickstoffbedarf der Kulturen anzusetzen, z. B. bei Soja nicht 3 t Ertrag x 55 kg N/t, sondern der Entzug von 0 bzw. 50/60 kg N/ha (gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung). Damit wird die Stickstofffixierungsleistung von Leguminosen entsprechend berücksichtigt. Selbiges gilt für Ackerbohne, Körnererbse,

Futterleguminosen (z. B. Klee, Luzerne) als auch für weitere Ackerfutterkulturen. Ungeachtet dessen sind eventuelle Vorfruchtwirkungen von Leguminosen und weiteren Ackerfutterkulturen für die Folgekulturen zu berücksichtigen.

Im Falle von genutzten Zwischenfrüchten hat die Berechnung eines Saldos aus der Gegenüberstellung der Düngung bzw. anzurechnenden Stickstoffmengen der Vorkulturen und des Entzugs gleich wie bei Hauptkulturen zu erfolgen. Im Falle von Zweitfrüchten oder genutzten Zwischenfrüchten ist daher ebenso zu bilanzieren und der Reduktionsfaktor ist je Kultur anwendbar.

Im Falle von ungenutzten Zwischenfrüchten kann für den Saldo aus der Vorkultur ebenso der Reduktionsfaktor (60 % bzw. 80 %) angewendet werden, sofern die Anlage entsprechend den Vorgaben der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ erfolgt. Die Anwendung des Reduktionsfaktors ist zwischen zwei Hauptkulturen nur einmal möglich, z. B. bei der Erneuerung einer Zwischenfrucht darf nur einmal der Reduktionsfaktor angesetzt werden. Ausgebrachte Stickstoffmengen auf ungenutzte Zwischenfrüchte sind gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung zur Gänze der Folgekultur anzurechnen (keine Anwendung des Reduktionsfaktors). Die Düngung der ungenutzten Zwischenfrucht darf maximal in der Höhe der maximal möglichen Düngung der Folgekultur unter Einberechnung des Stickstoffsaldos der vor der Zwischenfrucht angelegten Vorkultur erfolgen. Wenn beispielsweise aus der Vorkultur ein Stickstoffsaldo von 25 kg/ha zu übertragen ist und nachfolgend Soja (Düngebedarf 60 kg/ha Stickstoff) angelegt wird, so darf die dazwischenliegende, ungenutzte Zwischenfrucht mit maximal 35 kg/ha Stickstoff gedüngt werden.

Bei Gemüse ist bei Vorhandensein einer Nmin-Analyse bezüglich der Düngung einer Gemüsekultur (nach einer Gemüsekultur) gemäß Anlage 3 Abschnitt II der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung zu beachten, dass zumindest ein Abzug entsprechend dem Stickstoffsaldo der Vorkultur zu erfolgen hat, auch wenn das Nmin-Analyseergebnis einen niedrigeren Wert als den Stickstoffsaldo der Vorkultur aufweist.

Beispiele:

- Zu einem Körnermais-Schlag im Eferdinger Becken wurde Stickstoff im Ausmaß von 195 kg/ha gedüngt. Nach der Ernte ergibt sich durch den Kulturentzug ein positiver Stickstoffsaldo von 20 kg/ha. Somit sind der Folgekultur 12 kg/ha (60 % von 20 kg/ha) anzurechnen.

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 sind 12 kg/ha an Stickstoff auf die Folgekultur zu übertragen und die Düngung dieser Folgekultur ist um dieses Ausmaß einzuschränken.

Für ab dem Antragsjahr 2025 bestehende oder angebaute Kulturen muss der Folgekultur in diesem Beispiel kein Stickstoff angerechnet werden, da der anzurechnende Stickstoffüberschuss nicht mehr als 20 kg/ha beträgt.

- Im Eferdinger Becken bleibt nach Körnermais ein positiver Stickstoffsaldo von 20 kg/ha. Das ergibt einen Stickstoffüberschuss von 12 kg/ha (60 % von 20 kg/ha). Eine Grünbrache wird als Folgekultur angebaut.

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 sind 12 kg/ha an Stickstoff der Grünbrache zuzuordnen. Im ersten Bestandsjahr der Grünbrache können diese wiederum auf 60 % (= 7,2 kg/ha) reduziert werden. Bei Umbruch der Grünbrache sind in diesem Beispiel bei der Folgekultur keine Überträge vom ursprünglichen Körnermais-Überschuss mehr zu berücksichtigen, da der Übertrag auf unter 10 kg/ha an Stickstoff gesunken ist. Vorfruchtwirkungen des Brachebestandes sind jedoch bei der Folgekultur zu berücksichtigen.

Ab dem Antragsjahr 2025 muss der Folgekultur Grünbrache in diesem Beispiel kein Stickstoff angerechnet werden, da der Stickstoffüberschuss nicht mehr als 20 kg/ha ausmacht. Bei Umbruch der Grünbrache ist wiederum die Vorfruchtwirkung des Brachebestandes bei der Folgekultur zu berücksichtigen.

- Nach der Ernte von Weizen im Südburgenland ergibt sich eine Stickstoffbilanz von 20 kg/ha. Es wird nachfolgend eine Zwischenfrucht ohne Leguminosen angebaut und einmal genutzt. Außerdem wird die Zwischenfrucht mit 50 kg/ha Stickstoff gedüngt. Dem gegenüber steht ein Düngebedarf laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung von 70 kg/ha an Stickstoff.

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 müssen 12 kg/ha (60 % von 20 kg/ha) an Stickstoff der genutzten Zwischenfrucht angerechnet werden. Da die Zwischenfrucht genutzt wird, ergibt sich nach der Ernte der Zwischenfrucht somit ein Stickstoffsaldo von minus 8 kg/ha. Der folgenden Hauptfrucht muss kein Stickstoff angerechnet werden.

Ab dem Antragsjahr 2025 muss der nachfolgenden Zwischenfrucht in diesem Beispiel kein Stickstoff angerechnet werden, da sich ein Stickstoffsaldo von nicht mehr als 20 kg/ha ergibt.

- Im Tullnerfeld bleibt nach Zuckerrüben ein positiver Stickstoffsaldo von 30 kg/ha. Das ergibt einen Stickstoffüberschuss von 24 kg/ha (80 % von 30 kg).

Es sind 24 kg/ha an Stickstoff auf die Folgekultur zu übertragen und die Düngung der Folgekultur ist um dieses Ausmaß einzuschränken.

- Körnermais wird im Zollfeld in Kärnten mit 180 kg/ha an Stickstoff gedüngt, dann aber aufgrund von Hagel umgebrochen (ohne Ernte).

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 dürfen nachfolgende Kulturen um 108 kg/ha Stickstoff (60 % von 180 kg/ha) weniger gedüngt werden.

Ab dem Antragsjahr 2025 beträgt der maximale Stickstoffüberschuss 100 kg/ha. Nachfolgende Kulturen müssen um 60 kg/ha an Stickstoff (60 % von 100 kg) weniger gedüngt werden.

4.4 WEITERBILDUNG

Bis spätestens am 31. Dezember 2026 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse oder Fachexkursionen zu den Themen Grundwasserschutz, Humusaufbau, wassersparende Bewirtschaftungsmethoden bzw. grundwasserschonende Bewässerung oder stickstoff-/emissionsreduzierte Fütterung von Schweinen im Mindestausmaß von 10 Stunden zu absolvieren. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen. Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen zu finden.

Im Zuge der Bildungsveranstaltung sind geeignete Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer sowie Maßnahmen zur Verminderung von Bodenerosion zu erörtern. Ebenso ist die Berücksichtigung von Messergebnissen zum verfügbaren Stickstoffvorrat (z. B. aus den Bodenproben oder den Nitrat-Informationsdiensten) für die Düngebemessung zu thematisieren. Auf Basis dieser Informationen ist einmalig ein betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept bis spätestens am 31. Dezember 2026 zu erstellen.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung eines Kurses ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor dem 31. Dezember 2026 den Betrieb, muss ein Kurs bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2026 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Die bisher von den Bildungsanbietern an die AMA gemeldeten Weiterbildungsstunden sind unter www.eama.at im Register Flächen → Abfragen → Weiterbildung ÖPUL einsehbar.

4.5 BODENUNTERSUCHUNG

Auf den Ackerflächen sind Bodenuntersuchungen entsprechend den Richtlinien für die sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des Stickstoff-, Phosphor- und Kalium-Gehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes durchzuführen. Bei Stickstoff hat die Untersuchung den nachlieferbaren oder den Gehalt an mineralischem Stickstoff zu umfassen.

Bis spätestens am 31. Dezember 2026 ist pro angefangene 5 Hektar Ackerfläche in der Gebietskulisse mindestens eine Bodenprobe zu ziehen. Ausgangsbasis für die Berechnung der Anzahl benötigter Bodenproben sind die Ackerflächen gemäß Beantragung im Mehrfachantrag 2026, unabhängig von der Schlagnutzung und der Einbringung in etwaige andere Maßnahmen sowie unabhängig von der Prämien-gewährung für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“.

Beispiel:

Ein Betrieb hat im Mehrfachantrag 2026 eine Ackerfläche im Ausmaß von 5,03 ha im Gebiet gemäß Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023. Es sind 2 Bodenproben erforderlich, die bis spätestens am 31. Dezember 2026 untersucht sein müssen.

Hinweis:

Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen und von einem akkreditierten Labor untersucht wurden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind unter www.eama.at im INVEKOS-GIS in der dafür vorgesehenen Erfassungsmaske einzutragen. Eine genaue Anleitung dazu ist unter www.ama.at im Benutzerhandbuch Online-Erfassung INVEKOS-GIS zu finden.

Die Weitergabe einer Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Ackerfläche an einen anderen Betrieb ist nicht möglich, da die im jeweiligen Jahr gezogene Bodenprobe auch dem jeweiligen Mehrfachantrag zugeordnet werden muss. Für den abgebenden Betrieb kann die Probe jedoch angerechnet werden. Der übernehmende Betrieb muss gegebenenfalls eine neuerliche Untersuchung vornehmen lassen, um die geforderte Mindestanzahl an Bodenproben gemäß den Ackerflächen im Mehrfachantrag 2026 zu erreichen. Da die Bodenproben bis spätestens am 31. Dezember 2026 gezogen sein müssen, haben Flächenhinzunahmen nach dem Mehrfachantrag 2026 keinen Einfluss mehr auf die Bodenuntersuchungsverpflichtung.

Beispiel:

Ein Betrieb zieht eine Bodenprobe am 17. November 2024. Das Analyseergebnis wird dem Betrieb am 3. Februar 2025 übermittelt. Die Bodenprobe ist im INVEKOS-GIS zum Mehrfachantrag 2024 zu erfassen.

4.6 PFLANZENSCHUTZ

Innerhalb der Gebietskulisse ist der Einsatz der Wirkstoffe Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin sowie im Falle der Wiederzulassung auch Bentazon bei Anbau von Sorghum, Mais (inklusive Zuckermais und Saatmaisvermehrung), Raps, Soja und Zuckerrübe nicht zulässig.

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag. Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut zählt als flächige Anwendung.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – andere

Hinweis:

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

Erfolgt auf einer Ackerkultur sowohl ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit einem im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel als auch mit einem chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, ist es ausreichend, wenn hierfür auf dem betroffenen Schlag nur der Code PSMCS versehen wird.

4.7 ZUSÄTZLICHE FÖRDERVERPFLICHTUNGEN IN OBERÖSTERREICH

Auf Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich muss auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern gemäß Definition in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung in den folgenden Zeiträumen verzichtet werden:

- ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar auf allen Ackerflächen (außer Ackerfutterflächen)
- ab 15. Oktober bis einschließlich 21. März bei Mais

Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 80 kg/ha an Nitrat-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff oder Carbamid-Stickstoff enthalten, sind zu teilen. Die Berechnung des Ammonium-Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern und sonstigen organischen Düngern erfolgt gemäß Anlage 2 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung.

Die Anlage von Begrünungskulturen gemäß der Variante 3 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich nicht zulässig.

Bei jeder chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmaßnahme ist im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen und entsprechend schlagbezogen zu dokumentieren oder es sind entsprechende Warndienstmeldungen (www.warndienst.at) zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

4.8 OPTION – BEWIRTSCHAFTUNG AUSWASCHUNGSGEFÄHRDETER ACKERFLÄCHEN

An der Option „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ kann mit Ackerflächen in der Gebietskulisse mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40 teilgenommen werden. Dabei gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Es hat die Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein bestehender Grünbrachen- oder Ackerfutterbestand kann jedoch ohne Neueinsaat belassen werden, in diesem Fall dürfen Leguminosen im Bestand vorkommen. Der Umbruch der Fläche ist frühestens am 15. September des 2. Jahres erlaubt. Wird die Maßnahmenfläche ab dem 2. Jahr von einem Folgebetrieb übernommen und lagegenau weitergeführt, wird das Anlagejahr des vorbewirtschaftenden Betriebes betriebsübergreifend im Hinblick auf die Zweijährigkeit berücksichtigt, d. h. der Folgebetrieb könnte die Maßnahmenfläche bereits am 15. September des Übernahmejahres umbrechen. Für den vorbewirtschaftenden Betrieb gelten Flächenabgänge grundsätzlich als Verlust der Verfügungsgewalt (ohne Rückzahlungsverpflichtung).
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages als „auswaschungsgefährdete Ackerfläche“ (Code „AG“) im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder bis zur anderweitigen Deklaration der Fläche nicht erlaubt.
- Es hat eine Mahd oder ein Häckseln mindestens 1 x jedes zweite Jahr zu erfolgen. Die Verbringung des Mähgutes ist erlaubt, Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig. Die Begrünung muss aber jedenfalls erhalten bleiben.

4.9 OPTIONALER ZUSCHLAG – HUMUSAUFBAU UND EROSIONSSCHUTZ IN WIEN

Der optionale Zuschlag für Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien kann von Betrieben, die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse Wien bewirtschaften, beantragt werden. Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Eine wendende Bodenbearbeitung auf Ackerflächen ist im gesamten Vertragszeitraum innerhalb der Gebietskulisse Wien nicht zulässig (sowohl für Haupt- als auch für Zwischenfruchtkulturen, ausgenommen davon ist die Bodenbearbeitung nach Mais).
- Es muss an einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen

und Wasserwirtschaft (BML) anerkannten Projekt mit der Zielsetzung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden teilgenommen werden. Dazu ist eine wissenschaftliche Begleitung erforderlich. Nach Aufforderung durch die Projektbeauftragten sind Daten über die Flächenbewirtschaftung bzw. die Ergebnisse der Bodenproben für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stelle.

- Zusätzlich zu den erforderlichen 10 Stunden Schulung und Weiterbildung im Rahmen dieser Maßnahme sind weitere 3 Stunden Bildung und Beratung im Zusammenhang mit Bodenproben, Humusaufbau oder pflugloser Bodenbearbeitung bis spätestens am 31. Dezember 2026 in Anspruch zu nehmen.
- Innerhalb des Vertragszeitraums sind doppelt so viele Bodenproben wie im Vergleich zur Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ zu ziehen. D.h. pro angefangene 5 Hektar Ackerfläche innerhalb der Gebietskulisse Wien sind mindestens 2 Bodenproben entsprechend räumlicher und zeitlicher Projektvorgaben durchzuführen.

4.10 OPTIONALER ZUSCHLAG – STARK STICKSTOFFREDUZIERTE FÜTTERUNG VON SCHWEINEN

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn im jeweiligen Teilnahmejahr mindestens 1,00 GVE Schweine im Jahresdurchschnitt je ha Ackerfläche gehalten werden. Wird der optionale Zuschlag für eine stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen beantragt, muss bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen eine Fütterung mit folgenden Rohproteingrenzen je Kilogramm der Ration in der Trockenmasse (bei 88 % TM) eingehalten werden:

Tierkategorie	Rohprotein/kg (bei 88 % TM) im Durchschnitt	Rohprotein/kg (bei 88 % TM) Höchstgrenze
Ferkel zwischen 8 und 32 kg	max. 166 g	
Jung- und Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 32 bis 60 kg		max. 170 g
Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 60 bis 90 kg	max. 157 g	max. 155 g
Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 90 kg		max. 150 g
Zuchtsauen tragend sowie Jungsauen gedeckt ab 50 kg		max. 125 g
Zuchtsauen säugend		max. 155 g
Eber ab 50 kg		max. 170 g

Bei Jung- und Mastschweinen sowie Jungsauen, die nicht gedeckt sind, ist entweder der Durchschnittswert oder die Phasenfütterung für die jeweilige Gewichtseinheit einzuhalten, es müssen nicht beide Bedingungen erfüllt werden.

Für die Berechnung der Rohproteingehalte von den Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchungen heranzuziehen. Für nicht untersuchte Futtermittel sind Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.

Ein entsprechender Nachweis der stark stickstoffreduzierten Fütterung über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg Futtermittel (88 % Trockenmasse) ausgewiesen ist (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung), muss vorhanden sein. Im Falle einer Phasenfütterung muss bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z. B. Beschriftung von Silos oder entsprechende Fütterungstechnik.

4.11 OPTIONALER ZUSCHLAG – CULTAN-DÜNGUNG AUF ACKERFLÄCHEN

Ab dem Antragsjahr 2025 wird für die Cultan-Düngung auf Ackerflächen in der Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ gemäß Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 ein optionaler Zuschlag gewährt. Dabei gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Die Ausbringung von zumindest einer Düngergabe hat als Ammoniumdepot mittels Injektion des Düngers im Cultan-Nagelradverfahren in den Boden zu erfolgen.
- Es müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über die injizierte Art und Menge sowie des Ausbringungszeitpunktes des Düngemittels geführt werden.
- Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sowie die optionalen Zuschläge „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ und „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um dafür einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme inklusive des optionalen Zuschlages „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).

- Der letzte Einstieg für den optionalen Zuschlag „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Eine gleichzeitige Teilnahme an dem optionalen Zuschlag „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ und an der gleichlautenden Maßnahmenkategorie in der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ ist nicht möglich.
- Für die Teilnahme an der Option „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ ist kein Maßnahmenantrag vor Vertragsbeginn erforderlich. Im Jahr der Teilnahme sind die Schläge je nach Bewirtschaftung in der Natur mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“, „Futtergräser“, „Sonstiges Feldfutter“ oder „Wechselwiese“ zu beantragen und mit dem Code AG zu kennzeichnen.
- Auswaschungsgefährdete Ackerflächen mit dem Code AG können bis spätestens am 31. Dezember 2025 (Maßnahmenantrag) in die Maßnahmen „Naturschutz“ oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ umgewandelt werden.
- Nimmt ein Betrieb zusätzlich an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ teil, dann können auswaschungsgefährdete Ackerflächen mit dem Code AG zur Erfüllung der dort geltenden Biodiversitätsflächenvorgaben (Code DIV) angerechnet werden. In diesem Fall sind auswaschungsgefährdete Ackerflächen je nach Nutzung entweder mit der Schlagnutzung „Grünbrache“ oder „Sonstiges Feldfutter“ zu beantragen und mit den Codes AG und DIV zu kennzeichnen.
- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 können AG-Grünbrachen für den mindestens 4 % Stilllegungsanteil bei Ackerflächen im Rahmen der Konditionalitäten (GLÖZ 8 -) angerechnet werden, wenn sie zusätzlich zum Code AG mit dem Code NPF versehen werden. Eine ÖPUL-Prämiengewährung kann in diesem Fall nicht erfolgen.
- Für die Teilnahme an der Option „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“ ist kein Maßnahmenantrag vor Vertragsbeginn erforderlich. Im Jahr der Teilnahme sind die Schläge, welche mittels Cultan-Verfahren gedüngt werden, mit dem Code CUL zu kennzeichnen.

6 HÖHE DER PRÄMIE

	Basisprämie bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“	2023 ab 2024	25,0 €/ha 27,0 €/ha
	Basisprämie ohne Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“	2023 ab 2024	50,0 €/ha 54,0 €/ha
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen	2023 ab 2024	30,0 €/ha 60,0 €/ha
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais (ohne Saatmaisvermehrung) und Sorghum	2023 ab 2024	20,0 €/ha 21,6 €/ha
Ackerflächen in der Gebietskulisse	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps und Saatmaisvermehrung	2023 ab 2024	60,0 €/ha 64,8 €/ha
	Zuschlag für zusätzliche Förderverpflichtungen in Oberösterreich (Landes-Top-up)	2023 ab 2024	30,0 €/ha 32,4 €/ha
	Option auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis max. 20 % der Ackerflächen des Betriebes)	2023 ab 2024	500,0 €/ha 540,0 €/ha
	optionaler Zuschlag für Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien	2023 ab 2024	110,0 €/ha 118,8 €/ha
	optionaler Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen	2023 2024	50,0 €/ha 54,0 €/ha
	optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen	ab 2025	40,0 €/ha
Ackerflächen	optionaler Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen	ab 2025	54,0 €/ha

Die Zuschläge für Pflanzenschutzmittelverzicht sind mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ nicht kombinierbar und werden in Schutz- und Schongebieten nicht ausbezahlt.

Der optionale Zuschlag für „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ ist mit der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ bei Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren auf der Einzelfläche nicht kombinierbar.

Auswaschungsgefährdete Ackerflächen mit dem Code AG erhalten nicht die Basisprämie und sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen ÖPUL-Prämie kombinierbar, ausgenommen hinsichtlich der Abgeltung der Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

Nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 als Grünlandflächen beantragt waren.

Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil ebenfalls nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderbar.

Der optionale Zuschlag „Stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen“ wird bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 nur auf Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse gemäß Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 gewährt, ab 2025 auch auf Ackerflächen außerhalb der Gebietskulisse.

7 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 4.8: Streichung Satz bezüglich Kalkung

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 1: Aufnahme „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“ ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 3.1: Aufnahme „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“
- Kapitel 3.3: Aufnahme „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“
- Kapitel 4.3: Ergänzungen der neuen Stickstoffgrenzen ab dem Antragsjahr 2025, Überarbeitung der Beispiele
- Kapitel 4.4: Abrufmöglichkeit Weiterbildungsstunden
- Kapitel 4.8: Klarstellung hinsichtlich Zweijährigkeit bei Flächenweitergabe
- Kapitel 4.10: Ergänzung der Mindestteilnahme
- Kapitel 4.11: Neuaufnahme „Cultan Düngung auf Ackerflächen“
- Kapitel 5: Ergänzung „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“

- Kapitel 6: Höhe der Prämie, Ergänzung „Cultan-Düngung auf Ackerflächen“, geänderte Prämien gewährung für „Stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen“

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oe pul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.